



Auszüge aus der Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport

Rechtsstand: 24. März 2021

Da die Übertragung des Corona-Virus hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis jedenfalls zum Teil von einer Mund-Nasen-Bedeckung zurückgehalten bzw. in der Ausbreitung gehindert werden können, ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und deren konsequente Einhaltung sowohl zum eigenen als auch zum Schutz anderer Personen (Eigen- und Fremdschutz) vor einer Ansteckung sinnvoll. Die Pflicht zum Tragen einer bestimmten Anforderungen entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Maske ist daher ein wesentliches Element der Pandemieeindämmung.

Aktuelle Entwicklungen und Hinweise sind zudem auf der Homepage des Kultusministeriums Baden-Württemberg (<https://km-bw.de/Corona>), (<https://km-bw.de/CoronaVO+Schule>) hinterlegt.

An welchen Schulen und Einrichtungen gilt die Maskenpflicht?

Die Pflicht, eine **medizinische Maske** oder einen den Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards entsprechenden Atemschutz zu tragen, gilt in den

- Grundschulen,
- den auf der Grundschule aufbauenden Schulen,
- den beruflichen Schulen,
- **den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ),**
- den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, sowie Horten an der Schule,
- den Grundschulförderklassen und Schulkindergärten (mit den unten dargestellten Einschränkungen).

Für wen gilt diese Verpflichtung?

Die Verpflichtung gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie sonstige anwesende Personen.

Deshalb sind z.B. auch Handwerker, die an der Schule eine Reparatur ausführen, oder auch Eltern, die zu einem Gespräch mit der Klassenlehrkraft erscheinen, dazu verpflichtet, eine Maske zu tragen.



Schlossparkschule, Schulberg 17, 75175 Pforzheim

An den Grundschulförderklassen und Schulkindergärten besteht die Maskenpflicht nicht für die Kinder, die diese Einrichtungen besuchen. Für das dortige pädagogische Personal besteht diese Verpflichtung nicht, solange dieses „ausschließlich“ mit den Kindern Kontakt hat. Steht gleichzeitig mehr als eine Person des pädagogischen Personals in einem Raum im Kontakt zu den Kindern, müssen diese zueinander das Abstandsgebot wahren. Solange dies nicht möglich ist, gilt für sie die Maskenpflicht.

Wo in der Schule und wann gilt diese Verpflichtung?

Die Verpflichtung gilt sowohl **im Unterricht** in den Klassenräumen als auch **im gesamten Schulgebäude**.

Grundsätzlich gilt die Verpflichtung auch **auf dem gesamten Schulgelände**, obwohl die Infektionsgefahren im Freien zweifellos geringer sind und sich die Schülerinnen und Schüler in ihren zugewiesenen Pausenräumen aufhalten.

Allerdings sieht die CoronaVO Schule eine Ausnahme für die **Pausenzeiten** vor, solange der **Mindestabstand von 1,5 Metern auf dem Pausenhof** zwischen den Personen eingehalten wird.

Natürlich dürfen die Schülerinnen und Schüler die Masken zum **Essen und zum Trinken** abnehmen.

Was ist bezüglich der Tragezeiten zu beachten?

Der Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) empfiehlt für medizinischen Mundschutz (OP-Masken) in Anlehnung an die Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) **für Schülerinnen und Schüler unabhängig von Kurzpausen spätestens nach drei Stunden Tragezeit eine anschließende Erholungszeit von mindestens 15 Minuten**.

Schulindividuelle Regelungen?

Die in der CoronaVO und der CoronaVO Schule geregelte Maskenpflicht gilt **für alle Schulen abschließend**, d.h. die Schulen haben **nicht die Möglichkeit**, z.B. durch einen Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz **über die Vorgaben der Corona-Verordnungen hinausgehende Regelungen zu treffen**.

Dies gilt auch für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an die Maskenpflicht halten.

Woran erkenne ich, ob eine Maske den rechtlichen Vorgaben entspricht?

Entscheidend ist in Zweifelsfällen die Zertifizierung der Masken.

- OP-Masken sollten vorzugsweise nach DIN EN 14683:2019-10 zertifiziert sein.
- FFP2-Masken müssen nach DIN EN 149:2001 zertifiziert sein.



Schlossparkschule, Schulberg 17, 75175 Pforzheim

- Erlaubt sind auch FFP3-Masken, welche die DIN EN 149:2001 erfüllen.
- Zudem sind Masken zulässig, die nach dem chinesischen KN95-Standard oder nach dem US-amerikanischen N95-Standard zertifiziert sind, da sie eine ähnliche Schutzwirkung haben wie FFP2-Masken.

Die Zertifizierung ist auf der Verpackung und teilweise auch auf den Masken aufgedruckt.

Masken mit Ventil filtern nicht die Ausatemluft, sondern nur die eingeatmete Luft. Da sie nicht für den Fremdschutz ausgelegt sind, entsprechen sie nicht den festgelegten Standardanforderungen.

Was ist ein „anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen“ im Sinne der Corona-Verordnung?

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nach den Vorgaben der Verordnungen nicht, wenn ein „**anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz** für andere Personen“ gegeben ist.

- Ein **Gesichtsvisier oder „Faceshield“** (Schutzschild aus dünnem und hochtransparentem Polyester mit Bügel) entspricht **nicht** einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Corona-Verordnung. Die Maskenpflicht trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen. Schutzschilde sind hingegen lediglich eine Art „Spuckschutz“ oder Schutzbrille, d.h. sie können in der Regel maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Beim alleinigen Einsatz eines Schutzschildes **fehlt somit die Filterwirkung der Ausatemluft**. Da sie nicht für den Fremdschutz ausgelegt sind, erfüllen sie nicht die in der CoronaVO Schule vorgegebenen Standardanforderungen an den Atemschutz und sind daher als ungeeignet anzusehen.
- Eine ausreichend dimensionierte **Trennscheibe** kann z.B. im Sekretariat jedoch ein gleichwertiger Schutz sein.

Wer ist von der Verpflichtung ausgenommen?

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nach den Verordnungen nicht für Personen, „die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus **gesundheitlichen** oder **sonstigen zwingenden Gründen** nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die **Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.**“

Gesundheitliche Gründe sind **in der Regel durch die Bescheinigung eines Arztes** nachzuweisen. Psychisch bedingte Ausnahmegründe können auch von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beziehungsweise approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten bescheinigt werden. Die Bescheinigung eines Heilpraktikers oder eines nichtapprobierten Psychotherapeuten reicht deshalb im Regelfall nicht aus. Die Bescheinigung muss grundsätzlich **keine Diagnose** enthalten.



Schlossparkschule, Schulberg 17, 75175 Pforzheim

Sonstige Gründe müssen „zwingend“ sein. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn die Eltern die Maskenpflicht für unsinnig, unverhältnismäßig oder generell für gesundheitsschädlich halten.

Für Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen gilt untereinander die Abstandsregel nach § 1 Absatz 4 CoronaVO Schule.

Schülerinnen und Schüler, die von der Maskenpflicht befreit sind, dürfen am Präsenzunterricht teilnehmen.

Maskenpflicht bei Schulveranstaltungen?

Für Schulveranstaltungen verweist § 4 der CoronaVO Schule auf die allgemeinen, für Veranstaltungen geltenden Bestimmungen (§§ 2 Absatz 2 sowie 10 CoronaVO). Dadurch soll gewährleistet werden, dass für Veranstaltungen immer die gleichen Regeln gelten, unabhängig davon, ob sie in der Aula der Schule oder aber in der Stadthalle stattfinden.

Veranstaltungen in diesem Sinne sind auch Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und die Sitzungen der weiteren schulischen Gremien. Sofern die Schulveranstaltungen in der Schule stattfinden, gilt die Maskenpflicht.

Schulfremde Personen

Weigern sich z.B. Handwerker, die an der Schule Reparaturen ausführen, trotz bestehender Verpflichtung eine Maske zu tragen, ist ihnen der Zutritt zu verwehren bzw. sind sie zum Verlassen des Schulgeländes aufzufordern.

Haftung

Die Corona-Verordnungen, insbesondere auch die Maskenpflicht, waren Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren. Die Rechtsprechung hat die Rechtmäßigkeit der für die Schulen geltenden Bestimmungen stets bestätigt. Umgekehrt hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg auch entschieden, dass kein Anspruch auf weitergehende Maßnahmen besteht.